

VG WORT

Verwertungsgesellschaft WORT
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs

Gemäß § 38 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif bekannt gegeben:

Tarif zur Regelung der Vergütung von gewerblichen Textnutzungen in Unternehmen

Dieser Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Einwilligung der VG WORT vor Beginn der Nutzung durch Abschluss einer Digitalen Lizenzvereinbarung eingeholt wird.

A. UMFANG DER LIZENZEINRÄUMUNG

Mit dem Abschluss einer Digitalen Lizenzvereinbarung werden dem Nutzer von der VG WORT die folgenden Rechte eingeräumt:

1. In dem Umfang, in dem dies am Ort der Nutzung gemäß dem dort geltendem Urheberrecht nicht bereits zulässig ist (z.B. aufgrund gesetzlicher Lizenzen), räumt die VG WORT dem Nutzer das nicht ausschließliche Recht ein, körperliche Kopien von Publikationen mit Fotokopie-Berechtigung in allen Ländern, die über eine Länderliste gem. Abschnitt D. einbezogen sind, anzufertigen und diese für interne Zwecke des Nutzers zu nutzen oder weiterzugeben.
2. In dem Umfang, in dem dies am Ort der Nutzung gemäß dem dort geltendem Urheberrecht nicht bereits zulässig ist (z.B. aufgrund gesetzlicher Lizenzen), räumt die VG WORT dem Nutzer das nicht ausschließliche Recht ein, Artikel und andere Teile von Publikationen mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung (und beschränkt auf solche Teile) durch seine Angestellten oder sonstige Beschäftigte in allen Ländern, die über eine Länderliste gem. Abschnitt D. einbezogen sind, auf folgende Weise elektronisch zu nutzen:
 - (a) Die Auswahl von Teilen von Publikationen mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung, die bereits in digitaler Form rechtmäßig von einem Rechteinhaber (bzw. einem befugten Vertreter eines Rechteinhabers) bezogen wurden, und die Nutzung jedes dieser Teile als eine Autorisierte Elektronische Vervielfältigung gemäß den Bedingungen der Digitalen Lizenzvereinbarung,
 - (b) Nur sofern die gewünschten Teile von Publikationen mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung nicht gemäß der Bestimmungen in Abschnitt A.2a) oben verfügbar sind, das Umwandeln von Teilen von Publikationen mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung, die rechtmäßig in Papierform bezogen wurden, in digitale Daten (unter Beachtung von Abschnitt E.1 unten) sowie das Behandeln jedes einzelnen dieser Teile als Autorisierte Elektronische Vervielfältigung im Sinne der Bestimmungen der Digitalen Lizenzvereinbarung,
 - (c) Die Speicherung von Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen im elektronischen Netzwerk des Nutzers,

- (d) Das Weiterleiten von Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen über das Intranet des Nutzers (oder ein ähnliches internes elektronisches Netzwerk) an alle Mitarbeiter oder sonstige Beschäftigte des Nutzers mit Zugangsberechtigung zum Intranet des Nutzers (oder einem ähnlichen internen elektronischen Netzwerk) zum Lesen oder elektronischen „Markieren“ durch diesen Mitarbeiter oder sonstigen Beschäftigten sowie für andere Verwendungen im Rahmen der Digitalen Lizenzvereinbarung,
 - (e) Das Ausdrucken von Papierkopien der Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen mittels Druckgeräten des Nutzers auf Papier oder entsprechenden Materialien (zum Beispiel Film oder Azetat),
 - (f) Das Weitergeben dieser Papierkopien von Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen zu internen Zwecken des Nutzers,
 - (g) Das Aufbewahren von Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen im Rahmen der Speicherung des Arbeitsproduktes einer Arbeitsgruppe solange dieser Speicher gepflegt wird (ungeachtet der Kündigung der Digitalen Lizenzvereinbarung), wenn diese Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen in Übereinstimmung mit der Lizenz, die im Rahmen der Digitalen Lizenzvereinbarung gewährt wird, erstellt wurden und ein notwendiger Bestandteil eines solchen Arbeitsproduktes waren (wobei jedoch solche Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen von dem Nutzer nach Beendigung der Digitalen Lizenzvereinbarung nur insoweit genutzt werden dürfen, wie dies notwendig ist, um nachzuweisen, dass sie tatsächlich Bestandteil eines solchen Arbeitsproduktes waren),
 - (h) Das Übertragen von elektronischen Kopien der Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen, wobei jede dieser Vervielfältigungen eine getreue und genaue Darstellung des jeweiligen Teils der Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung ist, an eine staatliche Behörde eines Landes (oder politische Unterabteilung davon), wenn dies von dieser Behörde aus aufsichtsrechtlichen Gründen verlangt wird (zum Beispiel für die Anmeldung eines neuen Medikaments oder für börsenaufsichtsrechtliche Zwecke), wobei diese elektronische Kopie mit einem Copyright-Hinweis, der an der Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung angebracht ist, zu versehen und folgendermaßen zu markieren ist: „Diese elektronische Kopie von urheberrechtlich geschütztem Material wurde unter Lizenz von VG WORT erstellt und der staatlichen Behörde überlassen - eine weitere Vervielfältigung ist unzulässig“,
 - (i) Das reaktive Übertragen von einzelnen elektronischen Kopien von Autorisierten Elektronischen Vervielfältigungen von Publikationen mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung, die in einer dem Nutzer zur Verfügung gestellten Datenbank oder sonst schriftlich entsprechend gekennzeichnet wurden, auf Anfrage eines Interessenten, Klienten oder Kunden des Nutzers für Informationszwecke im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung des Nutzers sowie
 - (j) Das weitere Nutzen des jeweiligen Teils einer Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung in Übereinstimmung mit den obigen Unterabschnitten (c) bis (h) selbst nach Beendigung der Digitalen Lizenzvereinbarung (allerdings in diesem Fall ohne Zahlung von zusätzlichen Lizenzgebühren), wenn sowohl der Teil aus der Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung als auch diese Verwendung entweder durch die Digitale Lizenzvereinbarung oder eine ähnliche Lizenz vom Lizenzgeber ununterbrochen für mindestens drei Jahre vor der Kündigung abgedeckt waren.
3. Die gewährten Rechte beinhalten kein Recht zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verwendung einer gesamten oder im Wesentlichen gesamten Publikation im Rahmen der Digitalen Lizenzvereinbarung (mit Ausnahme der Vorschriften im letzten Satz des Abschnitts E.12). Darüber hinaus verleiht die Vereinbarung dem Nutzer keine Berechtigung, Fotokopien oder, außer wie in

Abschnitt A.2a) oben festgelegt, Autorisierte Elektronische Vervielfältigungen von Dritten zu verlangen oder zu beziehen.

4. Die in den obigen Abschnitten A.1 und A.2. gewährte Berechtigung (a) gewährt kein Recht zur Manipulierung oder Veränderung eines individuellen Teils einer Publikation, (b) gewährt, mit Ausnahme der Vorschriften im obigen Abschnitt A.2(h), kein Recht eines Nutzers zur Weitergabe einer elektronischen Kopie einer Autorisierten Elektronischen Vervielfältigung an eine andere Person mit Ausnahme eines Arbeitnehmers oder sonstigen Beschäftigten des Nutzers für seinen oder ihre eigene Benutzung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Nutzers und (c) gewährt kein Recht zur Einrichtung einer Bibliothek oder Sammlung mit dem Ziel, das Bedürfnis des Nutzers nach einer bestimmten Publikation im Wesentlichen zu ersetzen.
5. Die Berechtigung gemäß obigem Abschnitt A.2 erstreckt sich nur auf solche Mitarbeiter und sonstige Beschäftigten des Nutzers, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land haben, in dem laut der Länderliste gemäß Abschnitt D. Angestellte des Nutzers ansässig sind. Ein Mitarbeiter oder sonstiger Beschäftigte des Nutzers, der sich normalerweise außerhalb eines solchen Landes befindet, darf keine der in Abschnitt A.2 beschriebenen Rechte ausüben; wobei sich jedoch dieses Verbot nicht auf das Lesen einer Autorisierten Elektronischen Vervielfältigung, die mittels elektronischer Post geschickt oder im Intranet des Nutzers veröffentlicht wurde, durch einen Mitarbeiter oder sonstigen Beschäftigten des Nutzers bezieht, der sich normalerweise außerhalb eines solchen Landes befindet, wenn ein solcher Mitarbeiter oder sonstiger Beschäftigte befugt ist, auf dieses Intranet zuzugreifen.
6. Die Rechte, die dem Nutzer gewährt werden, sind ausdrücklich auf die oben genannten Rechte begrenzt.

B. LIZENZGEBÜHREN

1. Nach Unterzeichnung der Digitalen Lizenzvereinbarung hat der Nutzer eine Lizenzgebühr zu zahlen, die in Übereinstimmung mit der im Abschnitt C. aufgeführten Gebührentabelle und der Länderliste gem. Abschnitt D. berechnet wird. Die Lizenzgebühr beträgt mindestens € 1.765,- pro Jahr und Nutzer.
2. Die Lizenzgebühr umfasst alle Nutzungen, die im Abschnitt A. dargestellt sind, ab dem Datum, das am Anfang der Digitalen Lizenzvereinbarung festgelegt ist, bis zum Ablauf eines vollen Jahres danach.
3. Die Lizenzgebühr deckt nur solche Nutzungen ab, die nicht bereits am Ort der Nutzung gemäß dem dort geltenden Urheberrecht zulässig sind, z.B. aufgrund gesetzlicher Lizenzen, wie unter Abschnitt A1 und A2 beschrieben. Sie enthält keine Vergütung, die aufgrund urheberrechtlicher Vorschriften für solche erlaubten Nutzungen zu zahlen sind und enthält keine Zahlung für die Nutzung von eigenen Publikationen des Nutzers, die in der lizenzierten Bestandsliste enthalten sein könnten.
4. Der Nutzer hat die VG WORT oder einen befugten Vertreter der VG WORT unverzüglich über alle Änderungen der Anzahl des Personals des Nutzers (insgesamt oder in Form von Vollzeitmitarbeitern) zu benachrichtigen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Kopieraktivitäten des Nutzers wesentlichem Maße beeinflussen.

C. GEBÜHRENTABELLE

Die Höhe der gemäß Abschnitt B zu zahlenden jährlichen Lizenzgebühren werden für den Nutzer auf individueller Basis berechnet, wobei je nach Branchenzugehörigkeit des Nutzers folgende Preise je Vollzeitmitarbeiter gelten (Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

BRANCHEN	PREIS JE VOLLZEIT-MITARBEITER
Dienstleistungen gegenüber Verbrauchern Groß- und Einzelhandel Bekleidungs- und Textilindustrie Transportdienstleistungen & Geräte (einschl. Automobil) Metallverarbeitung einschl. Herstellung von Metallprodukten	€ 3,30
Dienstleistungen gegenüber Unternehmen Allgemeine Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Immobilien, Beteiligungsgesellschaften) Mitgliedschaftsorganisationen Baugewerbe Elektro-/Elektronik Zubehör Strom- und Gasversorgung Navigations- und Orientierungsgeräte Maschinenbau Landwirtschaft, Nahrungsmittel und Tabak Holz, Papier und verwandte Produkte Stein, Ton und Glas Gummiwaren	€ 6,95
Luft- und Raumfahrt Elektronische Bauteile Wissenschaftliche Instrumente Radio, TV, und Kommunikationsgeräte Arztpraxen und Krankenhäuser	€ 9,65
Computer, Software & Rechner Entwicklung Security & Commodity Brokers Chemie Kraftstoffe Verlagswesen Telekommunikationsdienstleistungen Beratungsdienstleistungen & (nicht naturwissenschaftliche) Forschung	€ 14,95
Naturwissenschaftliche Forschung Pharmazeutische Industrie und Gesundheitswesen	€ 29,95
Rechtsanwaltskanzleien	€ 100,00

D. LÄNDERLISTE

1. Die Lizenzgebühren gemäß der Gebührentabelle in Abschnitt C. gelten für Vollzeitmitarbeiter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
2. Für Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte des Nutzers, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, kommt für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr zusätzlich die nachfolgende Länderliste zur Anwendung, wobei für Vollzeitmitarbeiter in Ländern der Gruppe 1 100%, in Ländern der Gruppe 2 75%, in Ländern der Gruppe 3 50% sowie in Ländern der Gruppe 4 25% der Lizenzgebühren gemäß der Gebührentabelle im Abschnitt C. zu zahlen sind.

Gruppe 1: Australien, Andorra, Belgien, Brunei, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

Gruppe 2: Äquatorialguinea, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Botswana, Chile, Estland, Gabun, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Malta, Mexiko, Oman, Palau, Polen, Portugal, Saudi Arabien, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, Südkorea, Sonstige Karibikstaaten, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn.

Gruppe 3: Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Belize, Bosnien & Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Grenada, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kapverden, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Malediven, Mauritius, Mikronesien, Montenegro, Namibia, Panama, Peru, Rumänien, Russland, Santa Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Serbien, Südafrika, Surinam, Swaziland, Thailand, Tonga, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela, Weißrussland.

Gruppe 4: Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Elfenbeinküste, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Laos, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Moldawien, Mongolei, Mozambique, Myanmar (Birma), Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Samoa, Salomonen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe.

E. DEFINITIONEN -- Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung, wenn sie in diesem Tarif verwendet werden:

1. Autorisierte Elektronische Vervielfältigung bezeichnet die digitale Darstellung eines Teils einer Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung im PDF-Format oder einem anderen Bildarstellungsformat, das eine getreue und genaue Abbildung eines solchen Teils einer Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung liefert, sofern sie vom Nutzer entweder (a) in Übereinstimmung mit Abschnitt A.2(a) oben erworben oder (b), vom Nutzer in Übereinstimmung mit obigem Abschnitt A.2(b) digitalisiert wurde, wobei diese digitale Darstellung in jedem der beiden Fälle in Übereinstimmung mit obigem Abschnitt A.2 genutzt werden darf.
2. Sonstige Beschäftigte bezeichnet natürliche Personen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Digitalen Lizenzvereinbarung tatsächlich den Weisungen des Nutzers unterstehen aufgrund eines Vertrages oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und

- der Person oder mit dem regulären Arbeitgeber der Person (also auch in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung durch eine Zeitarbeitsagentur wie zum Beispiel „Leiharbeit“ oder eine „Facility Management“-Vereinbarung, bei der diese Dritten eingestellt werden, um für den Nutzer eine Einrichtung zu betreiben).
3. Publikation mit Berechtigung zur elektronischen Nutzung ist jegliche Publikation, die bezüglich der in Abschnitt A.2 beschriebenen Rechte in der Bestandsliste des Lizenzgebers für die Digitale Lizenzvereinbarung aufgeführt ist, wobei diese Bestandsliste von der VG WORT oder einem befugten Vertreter der VG WORT in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht und/oder ergänzt werden kann.
 4. Körperliche Kopie bezeichnet eine Vervielfältigung durch Fotokopieren eines Auszugs aus einer Publikation auf Papier oder entsprechenden Materialien (z.B. Film oder Azetat).
 5. Interne Zwecke bezeichnet die gewöhnlichen Geschäftszwecke des Nutzers; wobei jedoch interne Zwecke nicht beinhalten: (i) entgeltliche Bereitstellung von Kopien oder andere entgeltliche Nutzungen, (ii) Verkauf von Kopien, (iii) systematische Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien an Dritte, einschließlich Fernleihe zwischen Bibliotheken, oder (iv) massenweise Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien an Dritte.
 6. Dritte bezeichnet alle Personen außer dem Nutzer.
 7. Fotokopie oder Fotokopieren bezeichnet die Herstellung einer Körperlichen Kopie mittels jeglicher existierender oder in Zukunft entwickelter Methode des Vervielfältigens, die dem Fotokopieren ähnlich ist oder denselben Zweck erfüllt, ganz gleich ob elektrostatisch, fotografisch, elektronisch oder auf sonstige Weise; wobei jedoch Fotokopieren nicht das Recht beinhaltet (a) eine Publikation in digitaler/elektronischer Form zu speichern, die eine spätere Wiederherstellung oder Vervielfältigung ermöglicht, mit Ausnahme vorübergehender elektronischer/digitaler Kopien, die für die Herstellung einer Körperlichen Kopie gebraucht werden, (b) eine Publikation mittels Darstellung auf einem Bildschirm oder einer anderen Visualisierungsmethode zugänglich zu machen, (c) eine Publikation in irgendeiner Weise zu verändern oder zu manipulieren, oder (d) eine Publikation zum Zwecke der Weiterverbreitung auf einem zweiten elektronischen oder digitalen Speichermedium zu vervielfältigen, außer begleitend in Verbindung mit einer lizenzierten Nutzung, wie z.B. bei Faxübertragung für interne Zwecke.
 8. Publikation mit Fotokopie-Berechtigung ist der Begriff für jegliche Publikation, bezüglich der die in Abschnitt A.1 beschriebenen Rechte in der Bestandsliste des Lizenzgebers für seine Digitale Lizenzvereinbarung inbegriffen sind, wobei diese Bestandsliste in unregelmäßigen Abständen durch die VG WORT oder einem befugten Vertreter der VG WORT veröffentlicht und/oder ergänzt werden kann.
 9. Vollzeit-Mitarbeiter bezeichnet die Gesamtzahl aller Vollzeitbeschäftigten des Nutzers in allen Einrichtungen des Nutzers in einem bestimmten Land und aller Teilzeitkräfte (einschließlich Sonstiger Beschäftigte und Beschäftigter auf Zeit) des Nutzers, wobei sich deren Zahl berechnet nach dem Verhältnis der gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitsstunden der Teilzeitkräfte zu den gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitsstunden der Vollzeitmitarbeiter sowie (falls der Nutzer kein Unternehmen ist) aller Eigentümer oder Gesellschafter. In der Gebührentabelle und in der Länderliste bedeutet der Begriff bezüglich „Preis je Vollzeit-Mitarbeiter“ eine Einzelgebühr, die für jede Nutzer-Branche festgelegt wird und sich nach Informationen über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Publikationen in Unternehmen dieser Branche sowie einem Faktor, der das Bruttoinlandprodukt der einzelnen Länder widerspiegelt, bemisst.
 10. Rechteinhaber bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, deren Publikationen zur Lizenzierung im Zusammenhang mit jeglichen in Abschnitt A.1 und/oder Abschnitt A.2 beschriebenen Rechten genehmigt wurden.

11. Nutzer bezeichnet die im Rubrum der Digitalen Lizenzvereinbarung genannte juristische Person mit ihren Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Angestellten und sonstigen Personen (einschließlich Tochtergesellschaften im Mehrheitsbesitz), die den Weisungen des Nutzers unterstehen und bei denen er die Einhaltung der Bestimmungen der Digitalen Lizenzvereinbarung verlangen und durchsetzen kann (sowie unter Weisung stehende sonstige Personen, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften im Mehrheitsbesitz handelt, die der Nutzer der VG WORT oder einem befugten Vertreter der VG WORT benannt hat).
12. Publikation bezeichnet jegliche in der Bestandsliste des Lizenzgebers für die Digitale Lizenzvereinbarung enthaltene Publikation, für die die in Abschnitt A.1 und/oder Abschnitt A.2 beschriebenen Rechte als inbegriffen aufgeführt werden. Die Bestandsliste wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich sein. Für Rechte an allen am ersten Tag der Laufzeit einer Digitalen Lizenzvereinbarung in der Bestandsliste aufgeführten Publikationen zusammen mit den Rechten an einer Publikation, die während einer solchen Laufzeit hinzugefügt wird, wird ab dem Tag der ersten Auflistung dieser Rechte bis zum Ende der Laufzeit eine Lizenz erteilt (selbst wenn diese Rechte während dieser Laufzeit zurückgezogen werden). Außer bei solchen Publikationen bei denen ein unterschiedlicher Standard in der öffentlich zugänglichen Bestandsliste angegeben ist, dürfen Fotografien, Illustrationen, Graphiken und ähnliche Materialien, die als Teil einer genehmigten Publikation gekennzeichnet sind, vom Nutzer nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Publikation fotokopiert oder gemäß obigen Abschnitt A.1 oder Abschnitt A.2 verwendet werden. Im Hinblick auf deutsche Werke, bei denen der Autor des Textes nicht zugleich auch die darin eingebettete Fotografie, Illustration, Graphik oder ähnliches Material geschaffen hat, kann die Nutzung weiteren Beschränkungen unterliegen, die in der öffentlich zugänglichen Bestandsliste angegeben sind. Im Rahmen der Digitalen Lizenzvereinbarung gilt jede Ausgabe einer Zeitschrift oder eines Magazins als eigenständige Publikation, wobei sich jedoch das laut Abschnitt A.3 geltende Verbot der Vervielfältigung oder sonstigen Nutzung einer ganzen oder im Wesentlichen ganzen Publikation nicht auf urheberrechtlich geschützte Werke bezieht, die Teil eines umfangreicheren Werkes sind (wenn zum Beispiel das Werk ein Artikel in einer Zeitschriftenausgabe ist, die viele Artikel enthält).

Dieser Tarif gilt ab dem 1. Januar 2020 und ersetzt den bisherigen Tarif vom 14. Dezember 2017.

München, den 25. Oktober 2019

Verwertungsgesellschaft WORT
Der Vorstand